

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 15.09.1994 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm.

Aufgrund des § 4 des Oö. Polzeistrafgesetzes idgF.wird verordnet:

### § 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen wie Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, Häcksler, motorbetriebene Heckenscheren, Kreis- und Motorsägen, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden, während folgender Zeiten verboten:

#### **Sonn- und Feiertage: zur Gänze**

Das Verbot erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet. Eine Abgrenzung auf bestimmte Gebietsteile ist wegen der Größe des Gemeindegebietes und der großen Anzahl der Ortschaften nicht möglich.

### § 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

### § 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 360,00 zu bestrafen.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit 01.09.1994 in Kraft. Die bisherigen Verordnungen des Gemeinderates vom 25.05.1993 bzw. 19.12.1975 treten außer Kraft.